

# Anträge an die Jugendversammlung

Die Schulschachreferentin zusammen mit dem AK Schulschach stellt folgenden Antrag an die Jugendversammlung der Deutschen Schachjugend:

## Antrag 1

### Antrag auf die Einführung einer Deutschen Schulschachmeisterschaft WK Haupt- und Realschulen

Inhaltliche Änderungen/Neuerungen sind durch Unterstreichung markiert.

#### **Einzufügen als 16.2 Satz 1 am Ende**

für die WK HR alle Schüler und Schülerinnen sowie Abgänger und Abgängerinnen des laufenden Schuljahres, die eine Haupt- oder Realschule oder den entsprechenden Zweig an einer Verbund- oder Kooperativen Gesamtschule besuchen und die am 31. Dezember des dem laufenden Kalenderjahr vorangegangenen Jahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

#### **16.3 n.F.**

Jeder Landesverband entsendet je eine Mannschaft, in der WK G zwei Mannschaften. Der Ausrichter erhält einen Freiplatz. Bei der WK G wird ein größeres Feld (Open-Charakter) angestrebt. Der Referent für Schulschach besetzt gegebenenfalls weitere freie Plätze. Die WK HR wird als offizielles Turnier ausgetragen; die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden, wobei mindestens 18 Plätze angeboten werden sollen.

#### **16.4 n. F. (alle folgenden +1)**

Jede Mannschaft besteht aus vier Spielern derselben Schule.

#### **16.6. n.F.**

Die Teilnehmer spielen in jeder Wettkampfklasse ein Turnier nach Schweizer System mit sieben Runden, in der WK G und WK HR im Regelfall neun Runden.

#### **16.7 n.F.**

Die Spielzeit beträgt je Spieler eine Stunde für die gesamte Partie, in der WK G und WK HR 30 Minuten pro Spieler.

#### **16.8 n.F. (redaktionelle Anpassung eines Verweises)**

Der Referent für Schulschach hat in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Schulschach das Recht, für die einzelnen Wettkampfklassen Regelungen der Austragung festzulegen und in einzelnen Fällen Sonderregelungen zu treffen; dabei kann von Regelungen der Ziffer 5, nicht aber von Regelungen der Ziffern 16.1 bis 16.7 abgewichen werden. Alle Festlegungen sind mit den Ausschreibungen der Wettkampfklassen rechtzeitig zu veröffentlichen.

Kirsten Siebarth  
Schulschachreferentin

Der Arbeitskreis Spielbetrieb (AKS) stellt folgende Anträge an die Jugendversammlung der Deutschen Schachjugend:

## Antrag 2

### Zulassung von Spielern aus grenznahen ausländischen Gebieten zu Deutschen Meisterschaften

#### Ordnungsänderungen

##### 1.4 Spielordnung (alte Fassung)

An diesen Veranstaltungen können nur Jugendliche teilnehmen, die durch ihre Mitgliedsorganisation dem Deutschen Schachbund (DSB) gemeldet sind und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben; dem Nationalen Spielleiter sind diese Voraussetzungen auf dessen Anforderung vor der entsprechenden Meisterschaft durch eine Melde-, Schul- bzw. Ausbildungsbescheinigung oder andere amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

##### 1.4 Spielordnung (neue Fassung)

An diesen Veranstaltungen können nur Jugendliche teilnehmen, die durch ihre Mitgliedsorganisation dem Deutschen Schachbund (DSB) gemeldet sind. Sie müssen

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder
2. seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
3. teilnahmeberechtigt sein aufgrund einer anderen Bestimmung dieser Ordnung.

Sofern nichts andere bestimmt ist, sind dem Nationalen Spielleiter die Voraussetzungen nur auf seine Anforderung nachzuweisen.

##### 9.2 Spielordnung (neu einzufügen, die nachfolgenden Nummern erhöhen sich um 1)

Teilnahmeberechtigt im Sinne von 1.4 Satz 2 Nr. 3 sind zusätzlich Jugendliche, die seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in einem Gebiet entlang der Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland haben, das auf Verwaltungsebene III der Nomenklatur statistischer Gebietseinheiten abgegrenzt ist, und in keinem ausländischen Verein Mitglied sind. Die Voraussetzungen sind dem Nationalen Spielleiter nachzuweisen. 9.1 Satz 2 findet keine Anwendung.

#### Änderungen der Ausführungsbestimmungen

##### Ausführungsbestimmungen zu 1.4 neue Fassung

- Zum Nachweis des Lebensmittelpunkts dienen Melde-, Schul- bzw. Ausbildungsbescheinigung oder andere amtliche Bescheinigungen.
- Wenn Nachweis über die Voraussetzungen der Spielberechtigung zu führen ist, tritt sie erst mit ihrer Feststellung ein.

##### Ausführungsbestimmungen zu 9.2 neue Fassung

- Zum Nachweis, dass keine Mitgliedschaft in einem ausländischen Verein besteht, unterzeichnen der Verein, der Jugendliche und ggf. seine gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Erklärung.
- Hinweis: Die Verwaltungsebene III entspricht den deutschen Landkreisen. Die Gebiete sind jene, die förderfähig im Europa-Programm Interreg III A (z.B. bekannt als „Euregio“) sind. Die Gebiete sind aufgeführt in Anhang I der Mitteilung der EU-Kommission 2004/C 226/02, wobei jeweils zu prüfen ist, ob eine gemeinsame Grenze mit der Bundesrepublik Deutschland besteht. Die Mitteilung ist auf der DSJ-Internetseite verfügbar.

#### Begründung

Der AKS hat eine neue Diskussion darüber angestoßen, in welchem Rahmen auch ausländische Spieler an Deutschen Meisterschaften teilnehmen können sollen. Zuletzt hatte die Jugendversammlung 2004 der Regelung zugestimmt, auch Spieler

nichtdeutscher Staatsbürgerschaft zu Deutschen Meisterschaften zuzulassen, sofern sie seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.

Die starre Wirkung von Grenzen stammt noch aus einer Zeit, als Zölle und Passkontrollen bei ihrem Übertritt fällig waren. Heute weist gerade ein Schild auf den Grenzübertritt hin, häufig ist die Währung die gleiche – die ehemals strukturschwachen Randgebiete der Nachbarländer wachsen zusammen.

So ist es heute schon so, dass für (häufig zweisprachig aufwachsende) Spieler im grenznahen Ausland ein deutscher Schachverein am besten zu erreichen ist. Sie werden dort Mitglied, trainieren und spielen ggf. aufgrund von regionalen Ausnahmeregelungen in unteren Ligen. Doch die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften ist ihnen bisher verwehrt. Haben diese Spieler einen so deutlich geringeren Bezug zum deutschen Schachwesen, dass sie anders zu behandeln sind als jene Spieler mit ausländischer Staatsbürgerschaft, deren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik liegt?

Der vorliegende Vorschlag sichert den Bezug zum deutschen Schach auf vier Wegen:

### 1) **Bewahrung des Titels „Deutscher Meister“**

Der Titel des Deutschen Meisters verlangt – das mag trivial klingen –, dass sein Inhaber nicht nur den Turniersieg errungen hat, sondern auch einen starken Bezug zu Deutschland aufweist.

Bei Einzelturnieren ist es der Spieler selbst, der im Fokus steht – sein Verein, sein Verband sind zweitrangig. Es schiene schwerlich mit dem Begriff des „Deutschen Meisters“ vereinbar, wenn ein Spieler ausländischer Staatsbürgerschaft und mit ausländischem Lebensmittelpunkt ihn erringen könnte. Der Bezug, dass er ausschließlich in einem deutschen Verein aktiver Spieler ist, reicht nicht aus.

Anders ist es bei den Deutschen Vereinsmeisterschaft (DVM): An ihnen nehmen Mannschaften teil. Deren Vereine haben ihren Sitz in Deutschland und müssen (mittelbar) Mitglied im DSB sein. Es ist der Verein, der den Titel erringt, die einzelnen Spieler treten nicht so stark in Erscheinung. Die Spieler bilden ein eingespieltes und gewachsenes Team (wie wir es auch mit dem Erfordernis der Saisonzugehörigkeit für alle Spieler betonen). Durch seine Stellung in der Mannschaft kompensiert der ausländische Spieler gleichsam seinen schwächeren Bezug zur Bundesrepublik, so dass keine Bedenken bestehen, die Mannschaft als Deutschen Meister zu ehren.

Obwohl es sich auch bei der Deutschen Ländermeisterschaft (DLM) um ein Mannschaftsturnier handelt, liegen die Dinge hier anders: Bei der DLM nominieren die Länder ihre Spitzenspieler. Es wäre widersinnig, wenn die Länder hier Spieler einsetzen könnten, die nicht zur Deutschen Einzelmeisterschaft zugelassen sind.

Deshalb scheint es sinnvoll, die Lockerung der Spielberechtigungs Voraussetzung nur auf die DVM zu beschränken; ob eine Erweiterung doch sinnvoll ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden.

### 2) **Region**

Nur Spieler mit Wohnsitz in den die deutsche Grenze berührenden ausländischen Landkreisen können in den Genuss der Regelung kommen. Dies sind die als Euregio bekannten Fördergebiete der EU, die Formulierung in der neu-

en Ordnungsformulierung ist der entsprechenden Rechtsgrundlage entlehnt. Alle Landkreise sind in einer Mitteilung der EU abschließend aufgezählt, sodass der Nationale Spielleiter leicht überprüfen kann, ob die regionale Voraussetzung erfüllt ist. Lediglich in der Schweiz wären einmalig die entsprechenden Landkreise noch zu ermitteln.

### **3) Ausschließliche Mitgliedschaft**

Nur Spieler, die nicht Mitglied in einem Schachverein ihres Landes (oder auch eines anderen, wie es in den Dreiländerecken vorstellbar ist) sind, sollen zugelassen sein. Damit besteht für die Spieler nur eine subsidiäre Möglichkeit, am regelmäßigen Spielbetrieb in Deutschland teilzunehmen. Ein Doppelspiel, egal ob im Jugend- oder Erwachsenenbereich, ist nicht möglich – der Spieler muss sich entscheiden. Er wird dadurch auch nicht benachteiligt, sondern erhält einfach eine zusätzliche Option.

Mittlerweile führen alle benachbarten Schachföderationen ein Datenbanksystem ähnlich der DWZ-Datenbank, sodass in den meisten Fällen eine Doppelmitgliedschaft auffallen würde. Spätestens, sobald der Spieler eine Elo-Wertung erhält, würde ein Föderationenkonflikt augenfällig. In den Ausführungsbestimmungen ist zudem eine Absicherung durch versichernde Unterschrift der Beteiligten (Verein, Spieler und gesetzliche Vertreter) vorgesehen.

### **4) Verwurzelung im deutschen Verein**

Nur Spieler, die bereits die Qualifikationssaison beim deutschen Verein bestritten haben, dürfen an der DVM teilnehmen; dies ist durch den Ausschluss von 9.1 Satz 2 klargestellt. Damit ist sichergestellt, dass die Spieler bereits in die Mannschaft gewachsen sind und nicht erst kurzfristig zur DVM angeheuert werden.

Der AKS schlägt ein Verfahren vor, in dem die Spielberechtigung nicht vermutet (wie es bei Spielern deutscher Staatsangehörigkeit und mit Lebensmittelpunkt in Deutschland der Fall ist), sondern zwingend nachzuweisen ist. Mit diesen Absicherungen hält es der AKS für möglich, Spieler aus den grenznahen Gebieten in den deutschen Spielbetrieb zu integrieren und damit gleichzeitig den Nachteil abzumildern, den deutsche Vereine in Randlage zu erleiden haben, ohne dass sie dadurch bevorteilt würden.

### **Unsicherheit durch komplizierte Regelung?**

Die Formulierung der Teilnahmevoraussetzungen mag technisch anmuten, aber der Vereinsjugendwart, der den Einsatz eines ausländischen Spielers beabsichtigt, muss nur folgende Dinge überprüfen:

- Ist der Spieler mindestens seit Beginn der Vorsaison Vereinsmitglied?
- Hat der Spieler seit mindestens einem Jahr seinen Lebensmittelpunkt in einem zur deutschen Grenze benachbarten Landkreis?
- Ist der Spieler nicht Mitglied eines ausländischen Schachvereins?

All diese Fragen lassen sich bei Mitwirkung des Spielers leicht beantworten. Überdies gibt es die Möglichkeit, die Spielberechtigung schon weit im Vorfeld der DVM (auch vor dem Saisonbeginn) vom Nationalen Spielleiter feststellen zu lassen.

## Konsequenzen für die Länder

Änderungen in der DSJ-Spielordnung gelten unmittelbar zunächst nur für die DSJ. Ggf. sollten die Länder prüfen, ob ein Bezug zur DSJ-Ordnung enthalten ist oder sie ihre Regelungen anpassen wollen, damit zwischen Qualifikations- und Finalebene keine Diskrepanzen entstehen. Da die DVM U20 häufig das Finalturnier zum Jugendligenbetrieb darstellt, sollten nachgeordnete Verbände und Bezirke ebenfalls ihre Ordnungen überprüfen.

## Verlauf

1. Der Arbeitskreis Spielbetrieb (AKS) hat in seiner Sitzung im Januar 2009 das Thema erstmals auf die Tagesordnung gehoben. Er sah sich in der Lage, kurzfristig einen Antrag für die Jugendversammlung im März als Diskussionsgrundlage zu formulieren. Der Entwurf sah vor, alle Deutschen Meisterschaften für ausländische Spieler aus grenznahen Regionen zu öffnen.
2. Die Jugendversammlung hat den Antrag diskutiert und in einem Meinungsbild ihre grundsätzlich positive Einstellung unterstrichen. Allerdings bestehen mehrheitlich Vorbehalte gegen eine Öffnung aller Meisterschaften. Der AKS wurde beauftragt, den Antrag unter der Maßgabe, die Öffnung auf die Deutschen Vereinsmeisterschaften zu beschränken, zu modifizieren und für die Jugendversammlung 2010 vorzubereiten.
3. Der AKS hat im November 2009 den Landesverbänden einen überarbeiteten Entwurf vorgelegt und sie um Stellungnahme gebeten.
4. Nach Auswertung der Rückmeldungen präsentiert der AKS nun den endgültigen Antrag, der so auf der Jugendversammlung zur Abstimmung gestellt wird.

Wenn die Jugendversammlung dem Antrag folgt, kann eine Änderung zur Saison 2010/11 in Kraft treten.

Im Namen des Arbeitskreises Spielbetrieb



# Antrag 3

## Anpassung des Stichtags für die Spielberechtigung bei der DVM U20w

### Ordnungsänderung

#### 11.1 Spielordnung (neu einzufügen; die nachfolgenden Nummern erhöhen sich um 1)

Abweichend zu 9.1 sind bei der DVM U20w je Mannschaft Spielerinnen startberechtigt, die in der laufenden Saison für diesen Verein spielberechtigt sind.

#### 11.2 Spielordnung (alte Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 9.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der der DVM vorangegangenen Saison einem anderen Verein angehörte, wenn sie im Qualifikationszyklus zu dieser DVM – gleich auf welcher Ebene – nicht zuvor für diesen anderen oder einen dritten Verein gemeldet wurde.

#### 11.2 Spielordnung (neue Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 11.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der laufenden Saison einem anderen Verein angehört.

#### 14.2 Spielordnung (alte Fassung)

Ziffer 10.2 und 11.2 gelten entsprechend.

#### 14.2 Spielordnung (neue Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 9.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der der DVM vorangegangenen Saison einem anderen Verein angehörte, wenn sie im Qualifikationszyklus zu dieser DVM – gleich auf welcher Ebene – nicht zuvor für diesen anderen oder einen dritten Verein gemeldet wurde.

#### 14.3 Spielordnung (neu einzufügen, die nachfolgende Nummer erhöht sich um 1)

Ziffer 10.2 gilt entsprechend.

### Änderung der Ausführungsbestimmungen

#### Neu einzufügen als Ausführungsbestimmung zu 11.1 [DVM U20w]

Für die Spielberechtigung der laufenden Saison ist grundsätzlich der Passschreibungstermin (in der Regel 15. Juli) des laufenden Jahres der DVM maßgeblich; zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft getretene Spielberechtigungen sind von dem Verein nachzuweisen.

#### Ausführungsbestimmung zu 11.2 (2) ist zu löschen [DVM U20w]

#### Neu einzufügen als Ausführungsbestimmung zu 14.2 [DVM U14w]

- Eine Spielerin, die in der vergangenen Saison für einen anderen Verein spielberechtigt war und nun zu dem Verein gewechselt ist, für den sie bei der DVM eingesetzt werden soll, ist gleichwohl nur als Gastspielerin startberechtigt.
- Die Ausführungsbestimmung zu 11.2 gilt entsprechend.

### Begründung

Die Jugendversammlung 2009 ist dem Vorschlag des AK Spielbetrieb gefolgt, der DVM U20w durch eine Öffnung des Teilnehmerfeldes und, damit verbunden, durch Abschaffung aller Vorqualifikationen einen neuen Impuls zu verleihen. Dieser Impuls ist auch eingetreten – bei der DVM 2009 konnten wir einen sprunghaften Teilnahme-

anstieg von 7 auf 14 Mannschaften verzeichnen; weitere Mannschaften haben bereits ihr Interesse für die Zukunft signalisiert.

Bei Verabschiedung des Antrags haben wir allerdings übersehen, dass es ohne Qualifikationsturniere wenig Sinn hat, bei der Frage der Spielberechtigung noch auf die Vorsaison abzustellen: Der Gedanke, dass die Spieler die gesamte Spielsaison zusammen bestritten haben sollen, läuft ins Leere. Aus diesem Grund beantragen wir, bei der U20w von nun an auf die aktuelle Saisonzugehörigkeit abzustellen.

Theoretisch erhöht damit sich das Risiko, dass von nun an Vereine sich kurzfristig (d.h. ein halbes Jahr vor Beginn der Meisterschaft) Mannschaften zusammenkaufen, auch wenn sie bisher wenig oder gar nicht erfolgreich im Mädchenschach waren. Wir schätzen diese Gefahr allerdings als gering ein, da für spielstarke Mädchen bei der Wahl ihres Vereines häufig eher die Überlegung im Vordergrund stehen wird, wie es dort um die allgemeine sportliche Förderung steht oder wie weit er vom Wohnort entfernt ist; ob eine schlagkräftige Mädchenmannschaft besteht, ist ein Faktor unter vielen und nicht so groß einzuschätzen, als dass im Handumdrehen eine starke Konzentration eintritt. Demgegenüber steht die Chance, dass sich durch den Wegfall der Hürde neue Mädchenmannschaften überhaupt erst formieren.

Als Stichtag wäre es prinzipiell auch möglich, auf die Mitgliedschaft zu Beginn der DVM (also den 26.12. eines Jahres) abzustellen. Allerdings würde dies großen administrativen Aufwand mit sich bringen, da die Vorbereitung der DVM – Meldung der Mannschaften, Prüfung der Spielberechtigung, etc. – bereits im dritten Quartal eines jeden Jahres beginnt. Deshalb scheint es uns sinnvoll, den bewährten Termin des Saisonbeginns (in der Regel der 15.07. des laufenden Jahres) zu wählen.

Ein Wort zur Systematik der Spielordnung: Da die Regelung der DVM U14w bisher parallel zur U20w gestaltet war, ist es nötig, die Verweisungen aus der U14w aufzulösen und die Frage der Spielberechtigung und des Gastspiels dort eigenständig zu regeln, damit sich in dieser Altersklassenichts ändert; aus diesem Grund ist der Antrag etwas umfangreicher.

Im Namen des Arbeitskreises Spielbetrieb

Jacob C. Roggen